

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Weimarer Land  
zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet nachfolgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 (bekannt gemacht in der Thüringer Allgemeine und der Thüringischen Landeszeitung am 30.10.2020) an:

1. Nummer 7 der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 wird wie folgt geändert:  
  
Die Angabe „22. November 2020“ wird durch die Angabe „6. Dezember 2020“ ersetzt.
2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) und im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Apolda, den 18. November 2020



.....  
Schmidt-Rose  
Landrätin

